

Landgericht Lüneburg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 14 Nr. 1, 22 Abs. 1 WEG; 1004 BGB

- 1. Eine Verlegung von Teppichboden gehört nicht zum Schallschutz, wenn er nicht als Bestandteil des Schallschutzes festgelegt wurde, damit dieser messtechnisch überhaupt zu berücksichtigen ist.**
- 2. Maßgeblich ist nur der Rohestrich ohne Bodenbelag, der schwimmend mit normgerechter Isolierung entsprechend den Anforderungen des erhöhten Schallschutzes unabhängig vom jeweiligen Belag zu verlegen ist.**
- 3. Durch den Austausch des Bodenbelags (Parkett anstelle von Teppichboden) wird nicht in den Schallschutz eingegriffen.**
- 4. Für den Schallschutz, der durch den schwimmend verlegten Estrich zu gewähren ist, ist nicht der Wohnungseigentümer des Sondereigentums eintrittspflichtig, sondern die Wohnungseigentümergeinschaft.**

LG Lüneburg; Beschluss vom 20.06.2013; Az.: 9 S 103/12

Die 9. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg hat auf die mündliche Verhandlung vom 11.06.2013 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Warnecke, die Richterin am Landgericht Wode und den Richter am Landgericht Dr. Brodhun für Recht erkannt:

Tenor:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 16.11.2012 – Az.: 480 C 9909/10 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Klägerin.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das angefochtene Urteil des Amtsgerichtes ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 4.000 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

I.

Wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts wird gem. § 540 ZPO auf den Tatbestand des Urteils des Amtsgerichts Hannover vom 16.11.2012 - BI. 228 ff. d. A. - verwiesen.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihren Antrag unter Abänderung des amtsgerichtlichen Urteils weiter,

den Beklagten zu verurteilen, den Zustand seiner Wohnung im 10. Obergeschoss des Hauses An der Bauernwiese 17 in 30459 Hannover, die schnittgleich unmittelbar über der Wohnung der Klägerin liegt, so zu verändern, dass das bauseits vorhanden gewesene Schallschutzniveau der Wohnung im Wohn- und Badezimmer so sach- und fachgerecht wieder hergestellt wird, dass der Schallschutz den Maßstäben der DIN 4109 Stand 1976 entspricht.

Der Beklagte ist der Berufung entgegen getreten und beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Kammer hat im Termin am 11.06.2012 den erstinstanzlich bestellten Sachverständigen Dr. Henning Al. zur Erläuterung seines Gutachtens mündlich angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf das entsprechende Sitzungsprotokoll - BI. 267 ff. d. A. - Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

II.

Die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 16.12.2012 ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 511, 517 -520 ZPO). In der Sache ist diese unbegründet.

Die Klage ist zwar zulässig. Die wiederholt vom Beklagten erhobene Rüge mangelnder Bestimmtheit bzw. mangelnder Vollstreckbarkeit des Antrages greift nicht durch, weil es im Rahmen der §§ ZPO § 253 Abs. 2, 750 ZPO für ein Beseitigungsbegehren von Geräuschbeeinträchtigungen genügt, dass der Anspruchsberechtigte die Störung resp. das Symptom beschreibt und der Anspruch - die Wiederherstellung des Schallschutzniveaus im Wohn- und Badezimmer nach den Maßstäben der DIN 4109 Stand 1976 - tituliert wird, dem Anspruchsverpflichteten indes es überlassen bleibt, wie bzw. auf welcher Weise er dieses herstellt.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Berufungsangriffe aus der Berufungsbegründung vom 23.01.2013 verfangen hinsichtlich der Beurteilung des Trittschalls im Ergebnis nicht. Soweit die Unklarheit bzw. Widersprüchlichkeit des erstinstanzlichen Gutachtens beanstandet wird, ist diese durch die Anhörung des Sachverständigen ausgeräumt worden.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es entgegen der Ansicht der Klägerin nicht von vornherein fehlerhaft ist, dass sich das Amtsgericht auf das Akustische Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen Dr. Al. gestützt hat.

Der von der IHK Hannover öffentlich bestellte und vereidigte Gerichtssachverständige für Raumakustik ist unzweifelhaft für die Beantwortung

der beweiserheblichen Fragen geeignet. Nach Maßgabe des im Klageantrag zum Ausdruck gebrachten Begehrens geht es um die Einhaltung des „Schallschutzes nach den Maßstäben der DIN 4109 Stand 1976“. Das zu beurteilen, fällt evident in das Fachgebiet eines Raumakustikers. Einwendung gegen dessen Bestellung hatte die anwaltlich vertretene Klägerin im Übrigen mit Schriftsatz vom 22.10.2010 (BI. 101 d. A.) seinerzeit nicht erhoben. Weder liegen die Voraussetzungen für die Einholung eines weiteren gerichtlichen Gutachtens vor, noch hätte die Klägerin Anspruch auf Bestellung eines „Handwerkers“ als Gutachter für die Beantwortung der Beweisfragen aus dem amtsgerichtlichen Beweisbeschluss vom 26.10.2010 (BI. 98 d. A.). Die Hinzuziehung eines weiteren Sachverständigen ist zur Entscheidung über den Klageantrag nicht erforderlich, was aus Folgendem resultiert:

In der Sache richtet sich für die Frage, ob der Klägerin gegen den Beklagten ein Anspruch nach § 1004 BGB i. V. m. § 14 Nr. 1 WEG zusteht, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der zu gewährende Schallschutz grundsätzlich nach den im Zeitpunkt der Errichtung des Gebäudes geltenden Schutzwerten (BGH, Urt. v. 01.06.2012 - BGH V ZR 195/11 -, juris Rn. 10 m.N.). Die Annahme des Amtsgerichts, dass hierbei auf kein höheres Schallniveau über den Mindeststandard nach der DIN 4109 hinaus abzustellen sei, trifft nicht zu. Ausweislich der aktenkundigen Baubeschreibung für das streitgegenständliche Gebäude vom 29.06.1976, Teil A (BI. 6 d. A.), wird der Schallschutz wie folgt erreicht: „Geschoßdecken innerhalb der Wohnungen: Schwimmender Estrich mit normgerechter Isolierung entsprechend den Erfordernissen des erhöhten Schallschutzes gem. DIN 4109. Um Fließgeräusche weitgehend zu vermeiden, sind die Installationsleitungen ausreichend dimensioniert. Innerhalb der Geschossdecken erhalten die Leitungsrohre eine Isolierung.“ Entgegen des „Bestreitens“ der Klägerin, welches mit Schriftsatz vom 20.03.2013 auch außerhalb der Berufungsbegründungsfrist liegt, gehört eine Verlegung von Teppichboden nicht zum Schallschutz. Die Baubeschreibung ist insoweit eindeutig. Danach wird Teppichboden nicht unter dem Schallschutz angefügt, sondern ausschließlich im Teil B unter „Ausbau und Ausstattung“ zu den Fußböden: „alle Wohn- und Schlafräume werden entsprechend den Schallschutzbestimmungen mit einem Schwimmenden Estrich versehen und erhalten einen Teppichbelag für gehobene Ansprüche...“ (BI. 7 d. A.). Die wiederholte Erwähnung „entsprechend den Schallschutzbestimmungen“ bezieht sich nur auf den schwimmenden Estrich und korrespondiert insoweit mit der Schallschutzbeschreibung im vorherigen Teil A. Entsprechend hat auch der Sachverständiger Dr. Al. im Rahmen seiner Anhörung am 11.06.2013 ausgeführt, dass ein Bodenbelag als Bestandteil des Schallschutzes hätte festgelegt werden müssen, damit dieser messtechnisch überhaupt zu berücksichtigen sei. Maßgeblich ist ansonsten - wie hier - nur der Rohestrich ohne Belag, der schwimmend mit normgerechter Isolierung entsprechend den Anforderungen des erhöhten Schallschutzes verlegt werden sollte (Sitzungsprotokoll vom 11.06.2013, S. 2 = BI. 270RS d. A.).

Diese erhöhten Schallschutzfestlegungen werden im Ergebnis der Beweisaufnahme hinsichtlich des Trittschalls um 2 dB nicht eingehalten (sondern nur die Mindestanforderungen für den Trittschall sowie die erhöhten Anforderungen für den Luftschall), was der Sachverständige nochmals mündlich erläutert hat. In dem akustischen Gutachten vom 24.06.2011 (BI. 108 ff. d. A.) heißt es auf Seite 11 (BI. 121 d. A.): „Im Umkehrschluss kann also davon ausgegangen werden, dass die Trittschalldämmung durch das Verlegen des Parketts deutlich und hörbar verschlechtert wurde und nun die Anforderungen an den erhöhten Schallschutz nach DIN 4109:1962 um 2dB verfehlt werden.“ Sodann Seite 12 (BI. 122 d. A.): „Es kann gefolgert werden, dass die Mindestanforderungen, wie beim Bau des Gebäudes galten, bezüglich des Trittschalls heute noch eingehalten werden. Die

erhöhten Anforderungen der DIN 4109:1962, die in der Baubeschreibung explizit genannt wurden, allerdings nicht.“

Werden nach den Messergebnissen die erhöhten Anforderungen des Trittschalls nicht eingehalten, folgt daraus kein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten und ist der Klageanspruch dennoch unbegründet, weil durch den Austausch des Bodenbelags (Parkett anstelle von Teppichboden) durch den Beklagten nicht in den Schallschutz eingegriffen wurde und die erhöhten Normwerte nicht mehr erreicht werden, sondern davon ausgegangen werden muss, dass der Schallschutz bauseits bereits unzureichend hergestellt worden ist und der nach der Baubeschreibung zu gewährende Trittschallschutz auch ohne den Belag nicht erreicht ist. Denn nach den sachverständigen Erläuterungen dient ein Bodenbelag nicht dem Trittschallschutz und die Vorgaben der DIN müssten - unabhängig vom jeweiligen Belag bzw. ohne Beeinflussung durch eine Auflage - allein durch den Rohestrich erfüllt werden, was hier nicht der Fall ist. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der Einhaltung der Normwerte es nicht darauf ankommt, ob Teppich oder Parkett verlegt ist und dass im konkreten Fall nicht erst das Parkett dazu führt, dass die erhöhten Anforderungen nicht erfüllt werden. Für den Schallschutz, der durch den schwimmend verlegten Estrich zu gewähren wäre, wäre indes nicht der Beklagte eintrittspflichtig, sondern die Gemeinschaft. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen im Termin am 11.06.2013 kann ohne Einschränkung angenommen werden, dass auch der Trittschallpegel im Zustand ohne das Parkett nicht den Anforderungen des erhöhten Schallschutzes nach DIN 4109:1962 entspricht. Die Anforderungen des nach der Baubeschreibung und nach den Schutzwerten der DIN zu gewährenden Schallschutzes werden durch den im Gemeinschaftseigentum stehenden Estrich nicht erreicht. Die Klägerin hat deshalb keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Wiederherstellung des Schallschutzes - und auch nicht auf erstmalige Herstellung eines solchen Schallschutzes - nach den erhöhten Maßstäben der DIN 4109, weil das bauseits vorhanden gewesene Schallschutzniveau nicht verändert wurde und nicht entsprechend dem Maßstab der Baubeschreibung vorhanden war.

Etwas anders ergibt sich auch nicht daraus, dass dieser von Anfang an unzureichende Trittschall nach den subjektiven Wahrnehmungen der Klägerin erst infolge des Austauschs des - im Sondereigentum stehenden - Bodenbelags (Teppichs) unter Einbringung von Parkett zu Tage getreten sein mag. Dass der Beklagte - unstreitig - den seinerzeit vorhandenen Bodenbelag (Teppich) durch einen anderen Belag (Parkett) ersetzt hat, rechtfertigt nicht die Heranziehung eines andern Maßstabes. Der Austausch des Bodenbelags betrifft ausschließlich die Ausstattung der Wohnung (vgl. BHG, Urt. v. 01.06.2012 - V ZR 195/11 -, juris RN.11). Nachhaltige Auswirkung auf die Gebäudesubstanz ergeben sich insoweit jedenfalls dann nicht, wenn - wovon hier prozessual auszugehen ist - in den unter dem Belag befindlichen Estrich und die Geschossdecke nicht eingegriffen wird. In diesem Fall bleiben die Anforderungen an den Schallschutz unverändert (vgl. BGH, Urt. v. 17.06.2009 - VIII ZR 131/08 -, juris m. w. N.) und diese werden hier bereits bauseits und nicht erst durch ein Eingreifen des Beklagten nicht erfüllt. Ein konkreter Eingriff in den Estrich des Wohnzimmers bei Verlegung des Parketts durch den Beklagten wurde weder erstinstanzlich noch im Rahmen der Berufungsbegründung mit Substanz dargetan. Für eine Veränderung des Estrichs im Wohnzimmer zur Verlegung des Parketts liegen keine konkreten Anhaltspunkte vor, so dass - unabhängig von der Zulassung neuen Vorbringen - bereits deshalb keine Beweisaufnahme veranlasst wäre.

Soweit die Klägerin eine fehlerhafte, nicht fachgerechte Verlegung des Parketts durch den Beklagten moniert, kommt es darauf nicht entscheidungserheblich an,

weil etwaige daraus resultierende Ansprüche hinsichtlich darauf basierende Geräusche (u. a. „Knacken“) schon nicht vom klagegegenständlichen Antrag - der auf die (Wiederherstellung des bauseitigen Schallschutzniveaus gerichtet ist - erfasst würden und damit nicht Klagegegenstand sind. Auf die Frage neuen Vorbringens in zweiter Instanz kommt es nicht mehr an. Eine Beweisaufnahme dazu ist nicht veranlasst.

Soweit mit der Klage weiterhin auch eine Beseitigung von Fließgeräuschen aus dem Badezimmer des Beklagten verfolgt wird, ist die Klage gleichfalls unbegründet. Diesbezüglich fehlt ein erforderliches Rechtsschutzbedürfnis, das auch noch bei Schluss der mündlichen Verhandlung in der zweiten Instanz hätte vorliegen müssen. Dies liegt nach den eigenen Angaben der Klägerin bei ihrer informatorischen Anhörung im Termin am 11.06.2013 nicht vor, nach welchen der Beklagte in dem Badezimmer wohl etwas geändert haben soll, jedenfalls hört die Klägerin seit mehreren Wochen absolut keine Fließgeräusche mehr aus dem Badezimmer des Beklagten. Die Klägerin kann deshalb mit der Klage nicht eine Beseitigung resp. Wiederherstellung von etwas verlangen, welches nach der eigenen Darstellung der Klägerin bereits beseitigt/wiederhergestellt worden ist. Prozessual wurde der Sachantrag auf gerichtliche Nachfrage unverändert weiterverfolgt, ohne eine etwaige Erledigung zu erklären. Die Weiterverfolgung der Beseitigung von Fließgeräuschen geht ins Leere.

Die nicht nachgelassene, persönliche Eingabe der Klägerin vom 12.06.2013 gibt der Kammer keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen, § 156 ZPO.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97 Abs. 1, § 708 Nr. 10 ZPO.

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor, § 543 Abs. 2 ZPO